STATUTEN



2015

vom 21. Februar 2015 Teilrevision vom 25. Februar 2023

1. Name und Sitz

Name/Sitz

Der Damenturnverein Arch (DTV Arch) wurde am 9. November 1945 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Arch.

2. Zweck

Zweck

Der Verein pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.

Der Verein fördert die Gemeinschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland (TBS) und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht

deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

3. Vereinsstruktur, Mitgliedschaft und Ernennungen

Riegen

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Verein Riegen führen.

Mitgliederkategorie

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Kinder/Jugendliche- Aktivmitglieder- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Eintritt/Aufnahme

Der Einritt kann jederzeit erfolgen. Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Kinder/Jugendliche

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder/Jugendliche bis und mit Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. In Ausnahmefällen können auch jüngere Mitglieder aufgenommen werden. Für Mitglieder unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, welche sich in ausserordentlicher Weise für den Verein engagiert und eingesetzt haben.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

Passivmitglied Als Pa

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt aber die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Passivmitglieder haben

kein Wahl- und Stimmrecht.

Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit nach Erfüllen seiner Pflichten aus dem Verein austreten.

Ein Aktivmitglied hat seinen Austritt schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Ein Passivmitglied kann seinen Austritt mündlich der Präsidentin des Vereins mitteilen.

Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der

Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

4. Rechte und Pflichten

Pflicht

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente einzuhalten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

Stimm- und Wahlrecht

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht Anträge zu stellen.

Beitragspflicht

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der ordentlichen Generalversammlung für das kommende Vereinsjahr festgesetzt wird.

5. Organe

Organe

Als Organe des Vereins gelten:

- Generalversammlung (GV)
- Ausserordentliche Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte
- Genehmigung Jahresrechnung mit Revisionsbericht
- Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Revision von Statuten und Reglementen
- Mutationen
- Wahlen
- Ehrungen
- Anträge
- Verschiedenes

Übrige Geschäfte, welche nicht dem Vorstand zugeordnet werden.

Einladung zur GV

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Anträge

Anträge sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Diese behandelt alle laufenden Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Wahlen/Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht mindestens 1/3 der Stimmenden eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin
- Vize-Präsidentin
- Sekretärin
- Kassierin
- Technische Leiterin Aktivriege
- Technische Leiterinnen weiterer Riegen
- Beisitzerinnen

Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin zeichnet mit einem zweiten Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Aufgaben

Der Vorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins und dessen Interessen nach innen und aussen
- Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- Behandlung von Anträgen und Themen des laufenden Turnbetriebes
- Einberufung und Leitung der Generalversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Verwaltung der Vereinskasse und des Inventars
- Kontakt mit Behörden und Verbänden

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Protokoll

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Aufgaben Revisoren

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung.

6. Finanzen

Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung schliesst auf den 31. Dezember.

Einnahmen

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen mit folgenden Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Ausgaben

Der Verein hat im Wesentlichen folgende Ausgaben:

- Verbandsbeiträge - Verwaltungskosten - Turnbetriebskosten

- Leiterinnenentschädigungen

- weitere durch die GV oder den Vorstand beschlossene Ausgaben

Vorstandskredit

Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz von CHF 1'000 pro

Einzelgeschäft, mit einer jährlichen Höchstgrenze von CHF 3'000.

Mitgliederbeiträge

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

Eintritt

01.01. - 30.06.: voller Beitrag

01.07. - 31.12.: halber Beitrag

Beitragsbefreiung

Die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Revision

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern eine 2/3 Mehrheit der an der

Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins erfordert eine 4/5-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vermögensverwendung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen an eine durch die

Generalversammlung bestimmte Institution zu übertragen.

Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten.

Inkrafttreten

Diese vorliegenden Statuten treten mit Annahme an der Generalversammlung vom

21. Februar 2015 in Kraft.

Arch, 21. Februar 2015

Damenturnverein Arch

Claudia Schlup

Sig. Präsidentin

Priska Schmid

sig. Sekretärin

Die Teilrevision (Art. 2 Ethik) wurde an der Generalversammlung vom 25. Februar 2023 genehmigt.

Arch, 25. Februar 2023

Damenturnverein Arch

Tatiana Affolter Präsidentin

Sarah Bohner Sekretärin